

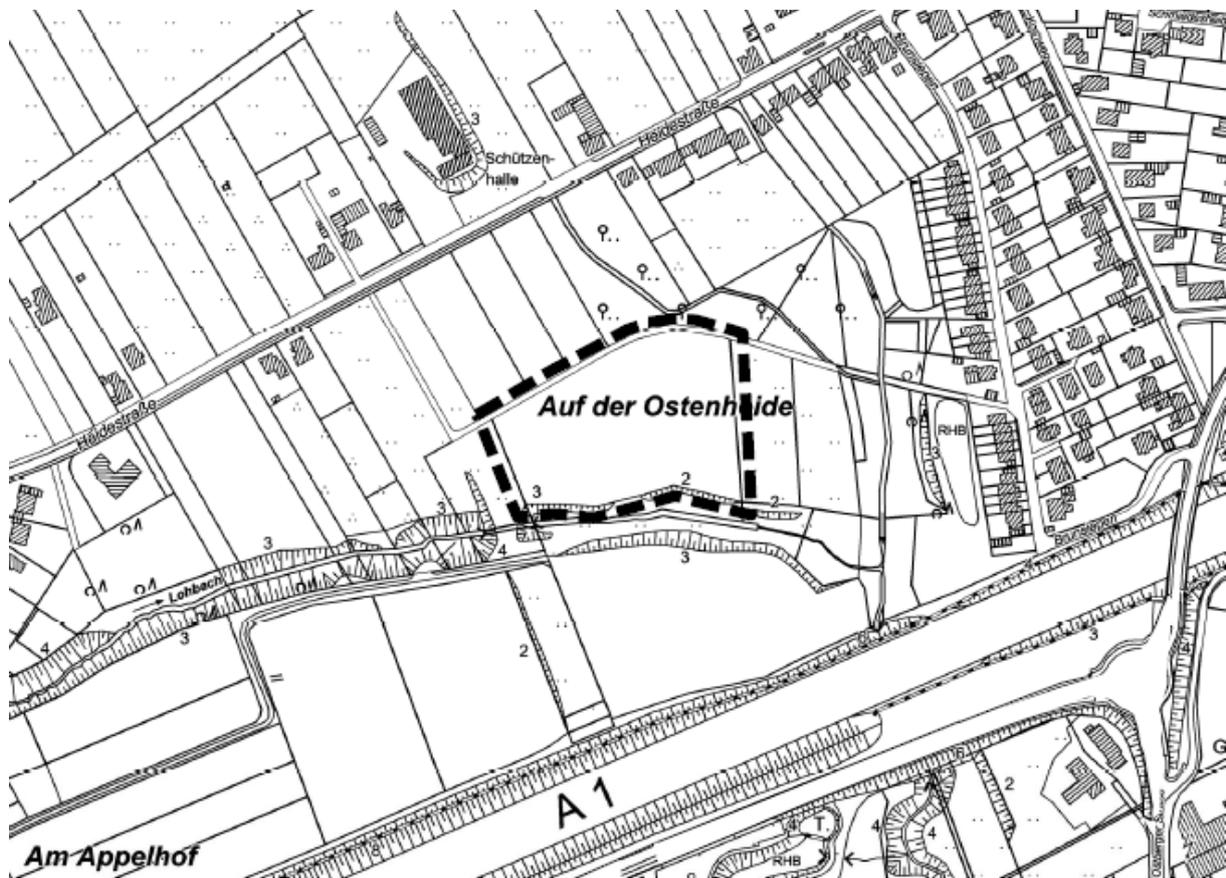


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34

„Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“

Begründung zum Entwurf

Offenlage gem. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB



Stadt Schwerte 2025

Dortmund, Mai 2025

Inhalt

1.	Anlass und Planungsziel.....	1
2.	Plangebiet.....	1
2.1	Lage im Stadtgebiet und Abgrenzung des Plangebiets.....	1
2.2	Situation im Plangebiet und Umgebungsbereich	2
3.	Planungsrechtlicher Rahmen.....	3
3.1	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)	3
3.2	Regionalplanung	5
3.3	Flächennutzungsplan	6
3.4	Landschaftsplan	6
3.5	Planungsrecht	7
4.	20. Änderung des Flächennutzungsplans.....	7
5.	Grundzüge der Planung.....	8
6.	Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“	10
6.1	Art der baulichen Nutzung.....	10
6.2	Maß der baulichen Nutzung	10
6.3	Überbaubare Grundstücksfläche	10
6.4	Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	11
6.5	Einfriedung.....	12
7.	Umweltbelange	13
7.1	Umweltbericht	13
7.2	Belange des Klimaschutzes	13
7.3	Artenschutz.....	13
8.	Sonstige Belange.....	14
8.1	Emissionen	14
8.2	Entwässerung.....	14
8.3	Hochwasserschutz/Starkregenereignis.....	14
9.	Nachrichtliche Übernahme	15
10.	Hinweise.....	15
11.	Kosten.....	17
12.	Flächenbilanz.....	17

1. Anlass und Planungsziel

Gemäß § 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz – EEG 2023) ist es Ziel, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung zu erreichen, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung des Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

Dieser Zielsetzung entsprechend planen die Stadtwerke Schwerte GmbH die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) auf einer Fläche nördlich der BAB A1. Durch die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen wird ein Beitrag zur Erzeugung von regenerativen Energien geliefert und der Anteil am Solarstrom in Schwerte erhöht. Die Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen soll insgesamt bis zu 4.500 Kilowatt-Peak (kWp, Spitzenleistung) betragen. Insgesamt sollen durch die Anlagen lokal rund 4.000.000 kWh Strom pro Jahr erzeugt werden, was dem ungefähren Jahresverbrauch von ca. 1.200 Haushalten entspricht.

Die Freiflächenphotovoltaikmodule sollen nach Süden ausgerichtet in parallelen Reihen, aufgeständert auf Metallgestelle montiert werden. Da die Traggestelle ohne Fundamente, sondern lediglich in den Boden gerammt und mit Erdschrauben fixiert werden, wird eine Bodenversiegelung weitestgehend vermieden.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Projektes ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ erforderlich.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Schwerte ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln. Dementsprechend ist im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplans die Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonstige Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ zu ändern. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 – Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide –.

Der Rat der Stadt Schwerte hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ sowie die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes am 13.09.2023 beschlossen.

2. Plangebiet

2.1 Lage im Stadtgebiet und Abgrenzung des Plangebiets

Das ca. 1,3 ha große Plangebiet auf der Schwerter Heide liegt südlich der Heidestraße und nördlich der BAB A1 (Abb. 1). Die Heidestraße verbindet die vom Plangebiet westlich und östlich gelegenen Wohngebiete.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ umfasst in der Gemarkung Schwerte, Flur 005, das Flurstück 1258. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

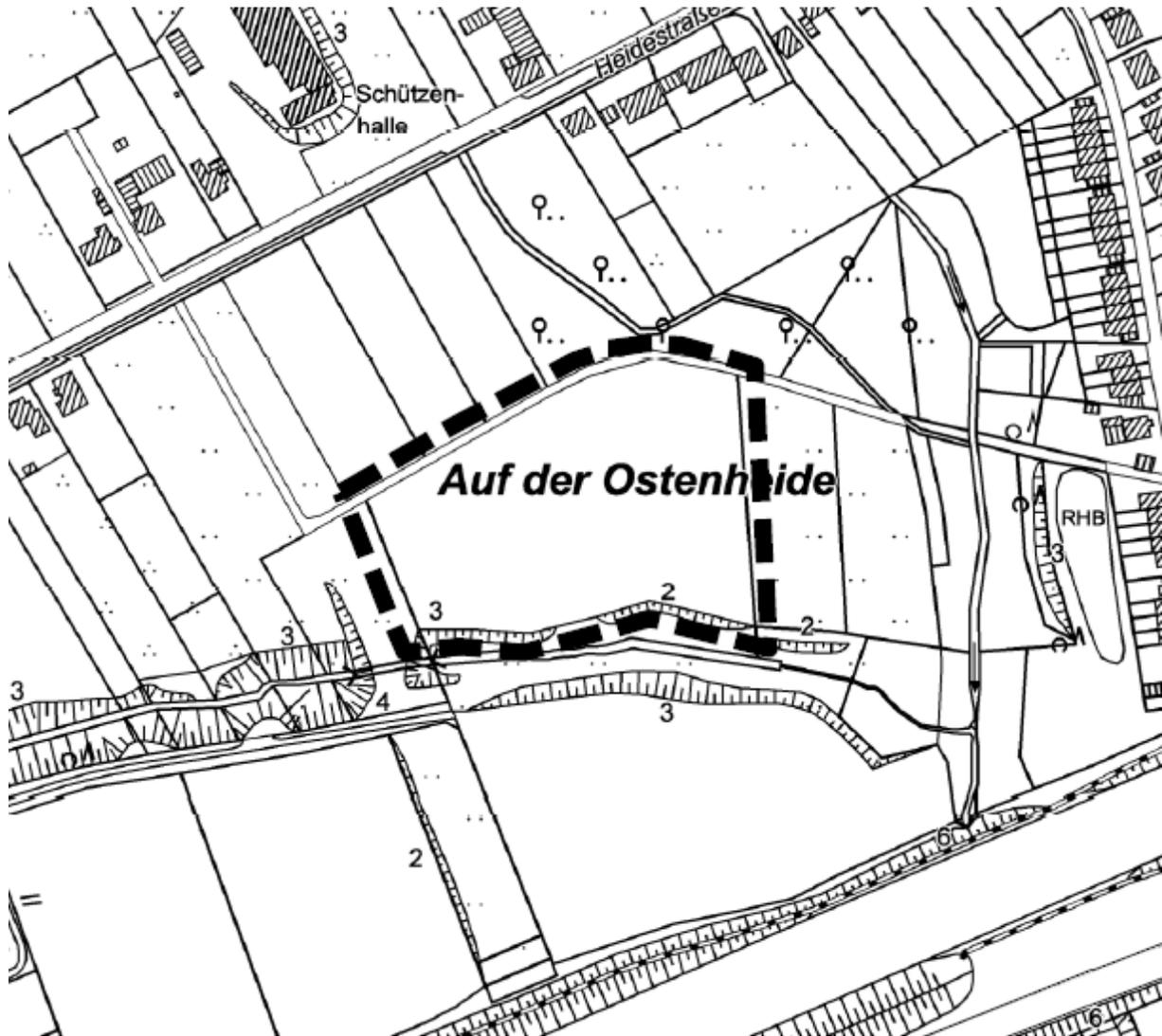


Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ (schwarz) (Quelle: Stadt Schwerte, Stand: 05.2025)

2.2 Situation im Plangebiet und Umgebungsbereich

Die Fläche des Plangebiets wird für die Landwirtschaft genutzt. Das Höhenprofil des Geländes weist eine von Norden nach Süden ausgerichtete Gefälle auf. Das Gelände fällt von 154 m ü. NHN im Nordwesten (Weg) nach Südosten zum Lohbach hin bis auf eine Höhe von 146 m ü. NHN ab.

Südlich des Plangebiets befindet sich waldähnliche Vegetation entlang des dort verlaufenden Lohbachs. Östlich des Plangebiets befindet sich eine weitere waldähnliche Fläche sowie das Wohngebiet Schwerter Heide. Außerdem verläuft südlich in etwa 150 m Entfernung die BAB A1. Im Westen grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an das Plangebiet an; in weiterer Entfernung liegt das Wohngebiet Heidekamp. In den nördlichen Randbereichen des Plangebiets befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Abbildung 2: Aktuelles Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebiets (rot) (Quelle: TIM-online, Stand: 05.2025)

3. Planungsrechtlicher Rahmen

3.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Der gegenwärtig geltende LEP NRW (Stand: 2024) formuliert für die Solarenergienutzung das Ziel 10.2-14: Demnach ist die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

In der Erläuterung zu den Zielen 10.2-15 und 16 wird u. a. ausgeführt, dass – im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen – Freiflächen-solarenergieanlagen im Freiraum (Außenbereich) nicht bauplanungsrechtlich privilegiert sind. Für eine Freiflächen-solarenergieanlage, die im Außenbereich als selbständige Anlage errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Plangebiet bestehen, anzupassen ist.

Im Frühjahr 2024 wurde ein Änderungsverfahren des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien durchgeführt. Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern. Abgeschlossen wurde das Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans im Mai 2024. Die Regionalpläne in den sechs Planungsregionen werden weitgehend zeitgleich geändert.

Der Änderungsentwurf formuliert in Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-solarenergie im Freiraum:

„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.“

Die Erläuterung des Ziels 10.2-14 führt dazu aus, dass bei Freiflächensolarenergieanlagen kleiner als 2 ha i.d.R. davon ausgegangen werden kann, dass diese Anlagen **nicht raumbedeutsam** sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus der Beurteilung der Kriterien

- Lage,
- Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft,
- Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder
- Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt)

keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.

Die geplante PV-Freiflächenanlage „Auf der Ostenheide“ weist eine Flächengröße von ca. 13.000 m² (1,3 ha) auf. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen zur Regelvermutung fallen PV-Freiflächenanlagen kleiner als 2 ha nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-14 LEP NRW und sind somit als **nicht raumbedeutsam** einzuordnen.

Die Begründung der LEP-Änderungen zur Solarenergie nimmt zudem Bezug auf die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), mit der der Ausbaupfad für Solaranlagen erheblich gesteigert wurde auf die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030 (deutschlandweit). Gegenüber dem Ausbaustand Ende 2021 mit einer installierten Leistung von rund 59 Gigawatt bedeutet dies einen Netto-Zubau von 155 Gigawatt installierter Leistung in weniger als einem Jahrzehnt, der hälftig, d.h. jeweils etwa im Umfang von 78 Gigawatt auf Dach- und auf Freiflächen erfolgen soll. Nordrhein-Westfalen wird diese Zielsetzung ambitioniert unterstützen, wofür der jährliche Zubau von Photovoltaikanlagen erheblich gesteigert werden muss – insbesondere auch im Bereich der Freiflächensolaranlagen. Von der in Nordrhein-Westfalen installierten Photovoltaik-Leistung von ca. 7,6 Gigawatt (Stand Ende 2022) entfallen nur rund 6 Prozent, d.h. ca. 430 Megawatt, auf Freiflächenanlagen.

Im Bereich der Solarenergie gilt es entsprechend, neben den Maßnahmen zur Ausnutzung der Dachflächen, auch der Technologie der Freiflächensolarenergie mehr Flächen als bisher zur Verfügung zu stellen. Dafür schafft die Änderung des Landesentwicklungsplans die notwendigen Voraussetzungen durch die Erweiterung der möglichen Flächenkulisse.

Die Änderung des LEP NRW und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächensolarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie Waldflächen und Flächen für die Biodiversität, nicht für Freiflächensolarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für

Freiflächen solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen.

3.2 Regionalplanung

Der Regionalplan Ruhr kennzeichnet die Fläche als „Frei- und Agrarbereiche“. Südlich des Planbereichs verläuft die BAB A1 als „Bestand, Bedarfsplanmaßnahme“. Zusätzlich sieht der Regionalplan Ruhr den Bereich für den „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ vor.

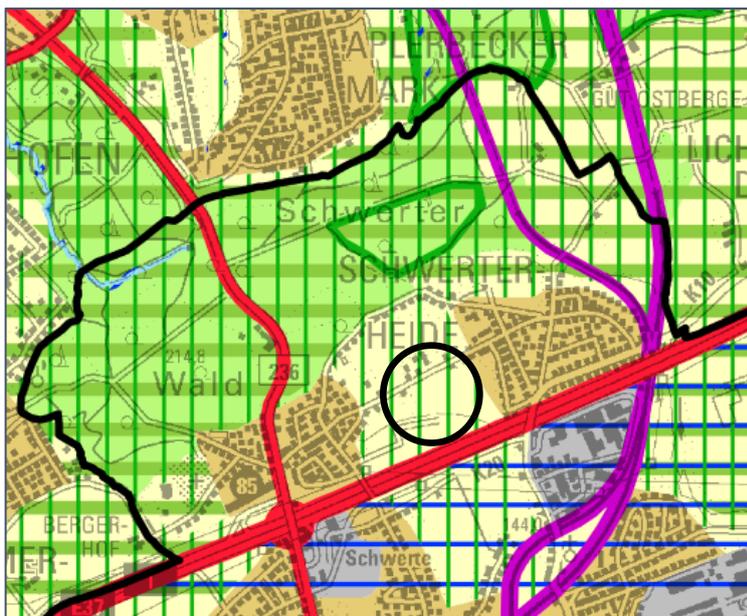


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Planbereichs (schwarzer Kreis), (Quelle: Regionalverband Ruhr, Stand: 05. 2024)

Zur Anfrage der Stadt Schwerte gem. § 34 Abs. 1 LPlIG bei der Regionalplanungsbehörde zu den für den Planungsbereich geltenden Zielen der Raumordnung nimmt der Regionalverband Ruhr (RVR) mit Schreiben vom 25.09.2024 wie folgt Stellung:

„Die Anpassung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung kann bestätigt werden.“

3.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dar.

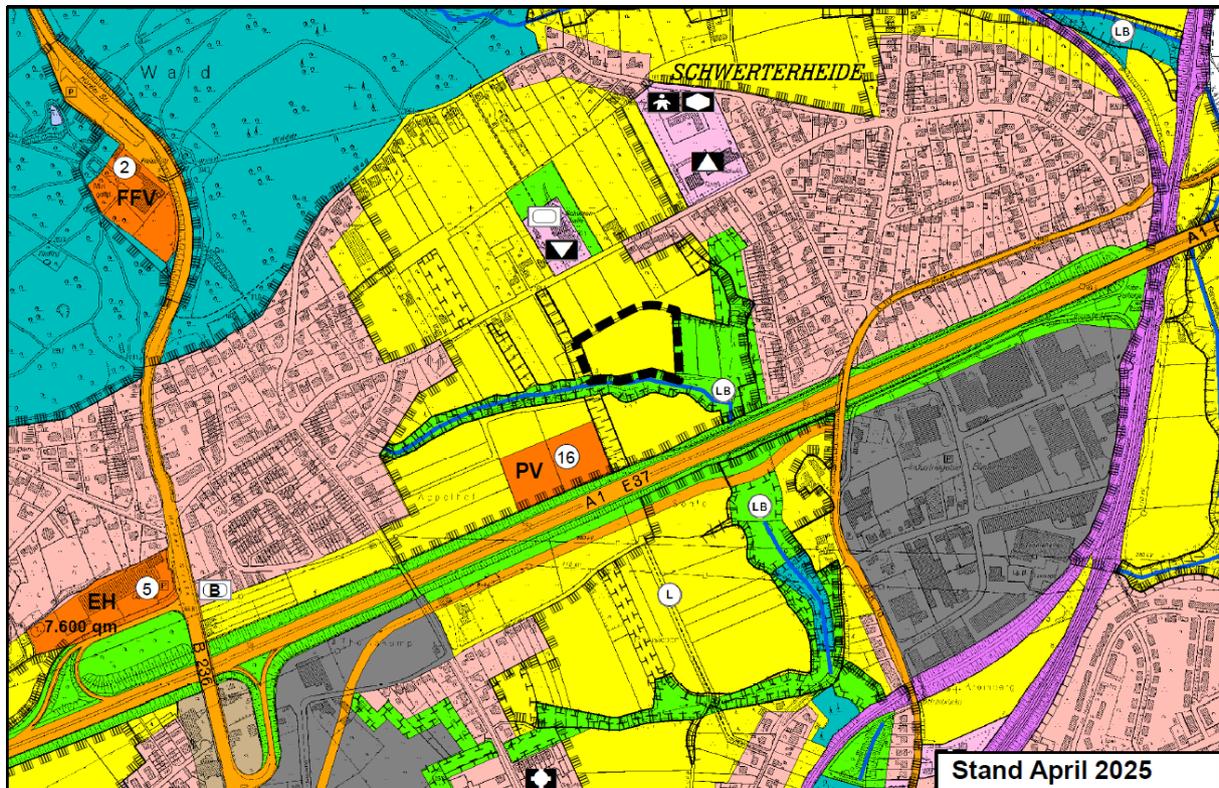


Abbildung 4: Darstellung des Plangebiets (schwarz) im wirksamen Flächennutzungsplan (Quelle: Stadt Schwerte, Stand: 04.2025)

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Damit wird die 20. Flächennutzungsplanänderung erforderlich, die im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchgeführt wird.

3.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 6 „Schwerte“ des Kreises Unna. Für den Bereich des Plangebiets ist das Entwicklungsziel Nr. 1.1 „Erhaltung“ festgesetzt, welches für naturnahe Lebensräume oder sonstige natürliche Landschaftselemente mit reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaften gilt. Eine Herausnahme des Bereichs aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans ist für die Umsetzung der Planung notwendig.

Im Westen, Süden und im Osten des Plangebiets (an die Aufstellfläche angrenzend) ist im Landschaftsplan Schwerte ein Geschützter Landschaftsbestandteil LB 43 festgesetzt (siehe Abb. 8). Bei diesem handelt es sich um das "Lohbachtal nördlich der BAB A1 mit Bachlauf, Schilfröhricht, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Gehölzstrukturen". Der gesamte Bereich mit einer Größe von ca. 5,3 ha ist gekennzeichnet durch den Verlauf des Lohbaches in einem flachausgebildeten Sohlthal Richtung Süden und einem von Westen her anschließenden, dem Lohbach zulaufenden, flach ausgeprägten Bachtal. Zur Erreichung des Schutzzweckes ist die Ergänzung der Obstwiese im nordöstlichen Bereich durch die Anpflanzung von ca. 30 Obstbäumen (alte Lokalsorten) sowie die Aufhebung der Verrohrung des Lohbaches bis hin zur Autobahnböschung durchzuführen.

Am südlichen Rand der Aufstellfläche ist in der Festsetzungskarte die "Anlage einer Feldhecke am nördlichen Lohbach südlich der Heidestraße" (Anpflanzung Nr. 48 siehe Abb. 5) auf einer Länge von ca. 170 m dargestellt, die nicht umgesetzt wurde.

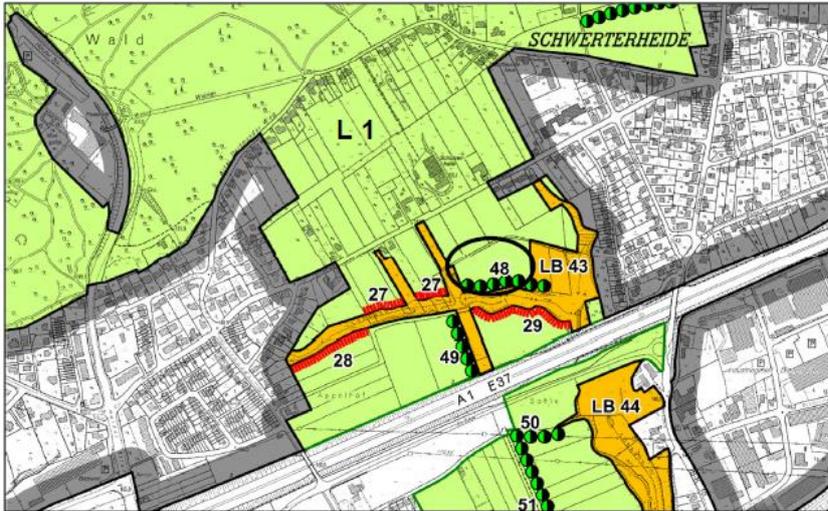


Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 6 "Schwerte" mit Kennzeichnung des Plangebiets (schwarzer Kreis) (Quelle: Kreis Unna, Stand: 05.2024)

Die Landschaftsinformationssammlung LINFOS stellt außerhalb des Plangebiets Biotopverbundflächen und geschützte Biotope dar. Diese befinden sich unmittelbar westlich und südlich des Plangebiets. Die Biotopverbundflächen und geschützten Biotope werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

3.5 Planungsrecht

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Planungsrechtlich ist das Plangebiet derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Die geplante PV-Anlage stellt kein nach § 35 BauGB zulässiges privilegiertes Vorhaben im Außenbereich dar. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen solarenergieanlagen grundsätzlich nicht planungsrechtlich privilegiert. Dementsprechend sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens durch Aufstellung eines Bebauungsplans auf der Grundlage der Darstellung im Flächennutzungsplan zu schaffen.

4. 20. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 ist der Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte im Parallelverfahren zu ändern. Inhalt der 20. Flächennutzungsplanänderung – Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide – ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ (PV) anstelle der bisherigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft.

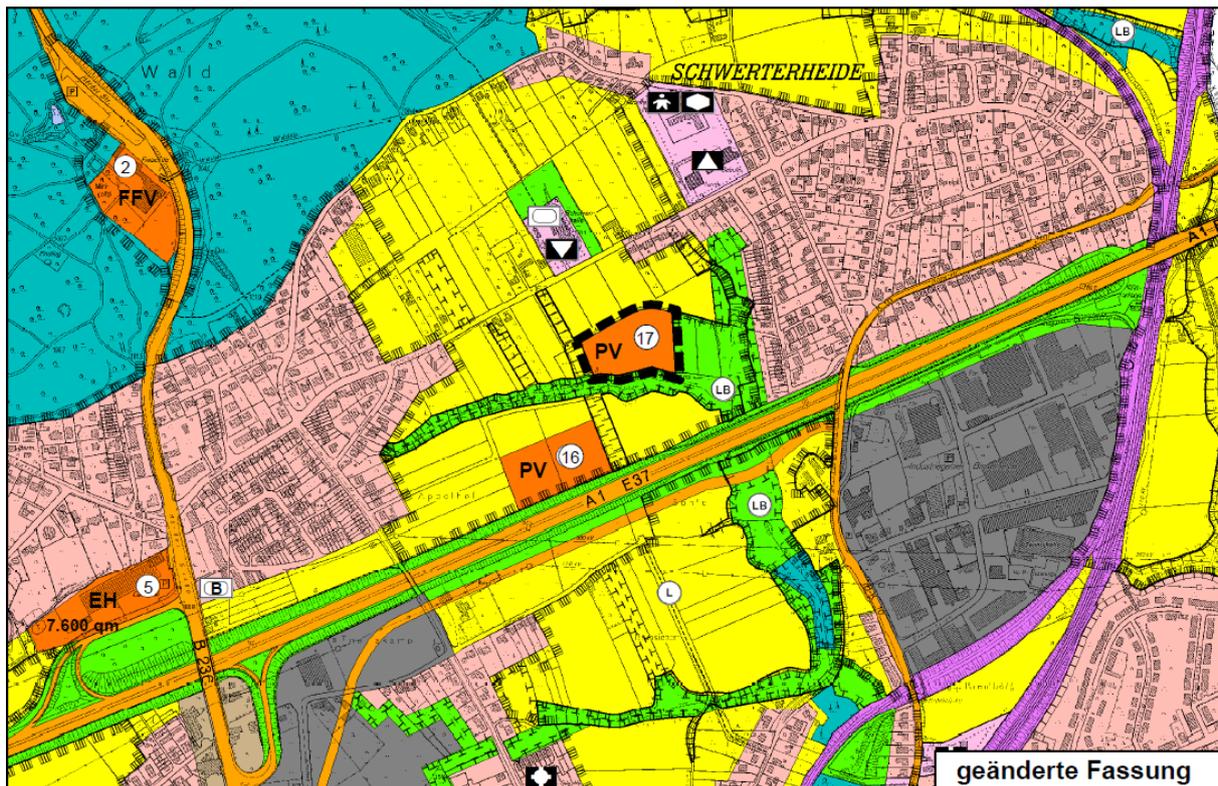


Abbildung 6: 20. Änderung des Flächennutzungsplans mit geplanter Darstellung als Sonderbaufläche (Quelle: Stadt Schwerte)

5. Grundzüge der Planung

Die geplante Anlage wird aus einer aufgeständerten Solarstromanlage sowie aus den erforderlichen Nebeneinrichtungen wie z. B. Wechselrichterstationen bestehen. Die Solarmodule werden mittels Konstruktionen in einem fest definierten Winkel zur Sonne aufgeständert und auf sogenannten Modultischen angeordnet, welche mit einzelnen Pfosten befestigt werden. Die Pfosten werden in den unbefestigten Untergrund gerammt. Hierdurch kann der Versiegelungsgrad innerhalb der für die Einrichtung der Photovoltaikanlage vorgesehenen Fläche auf ein Minimum begrenzt werden. Die Module werden in parallel verlaufenden Reihen aufgestellt und mechanisch sowie elektrisch miteinander verbunden. Die Module werden starr aufgeständert und erreichen zusammen mit den Trägergestellen eine Höhe von ca. 2,50 Metern. Zwischen den einzelnen Modulreihen wird ein Abstand von 3,80 Metern für die Pflege und Unterhaltung der technischen Anlagen freigehalten.

Die Solarmodule produzieren Gleichstrom, der von Wechselrichtern in Wechselstrom umgewandelt und durch Transformatoren auf die Netzspannung hochtransformiert wird. Die Wechselrichter werden entweder direkt an den Trägerkonstruktionen befestigt oder in Wechselrichtercontainern untergebracht.

Die Photovoltaikfreiflächenanlage soll zum Schutz vor Vandalismus und unbefugtem Betreten mit einem maximal 2,30 m hohen Zaun eingefasst werden. Die Anlagen zur Einfriedung werden für Kleintiere durchlässig ausgeführt.

Die äußere Erschließung der Anlage soll über die nördlich liegende Heidestraße erfolgen. Eine alternative Anbindung aus südlicher, westlicher und östlicher Richtung steht nicht zur Verfügung, da die Fläche von diesen Seiten nicht erschlossen ist.

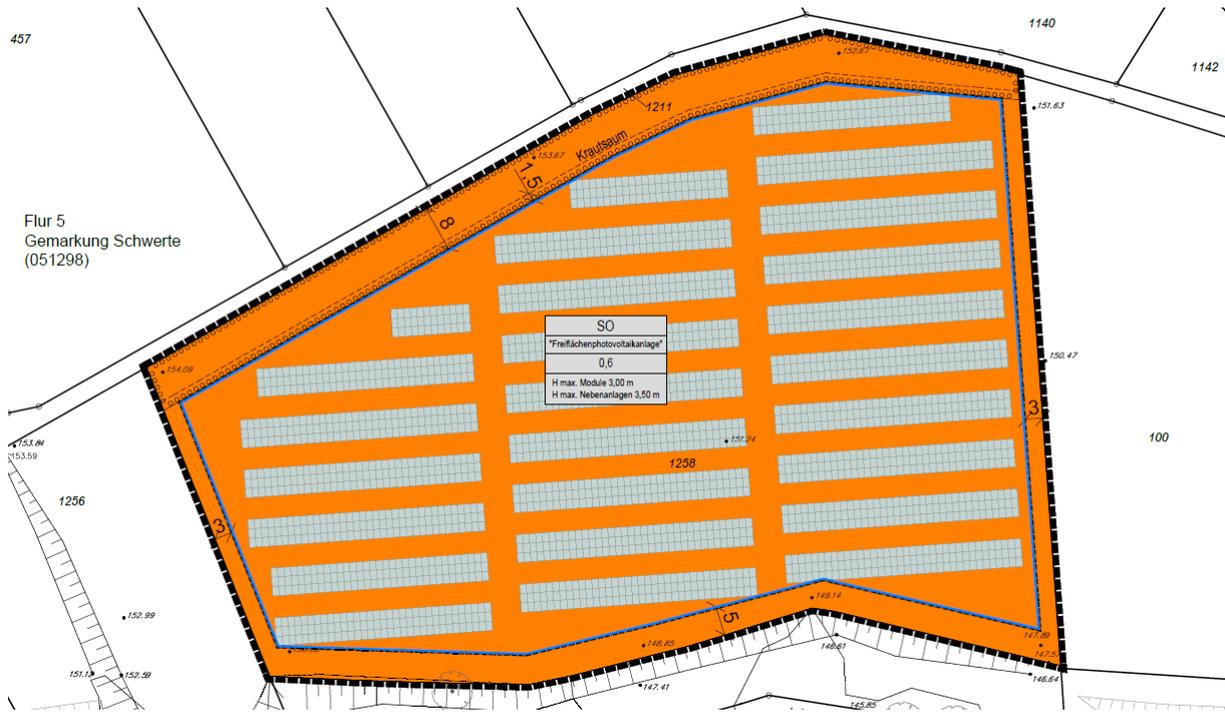


Abbildung 7: Aufstellung der Solarmodule im Plangebiet, Ausschnitt aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 (Quelle: Stadt Schwerte 2025)

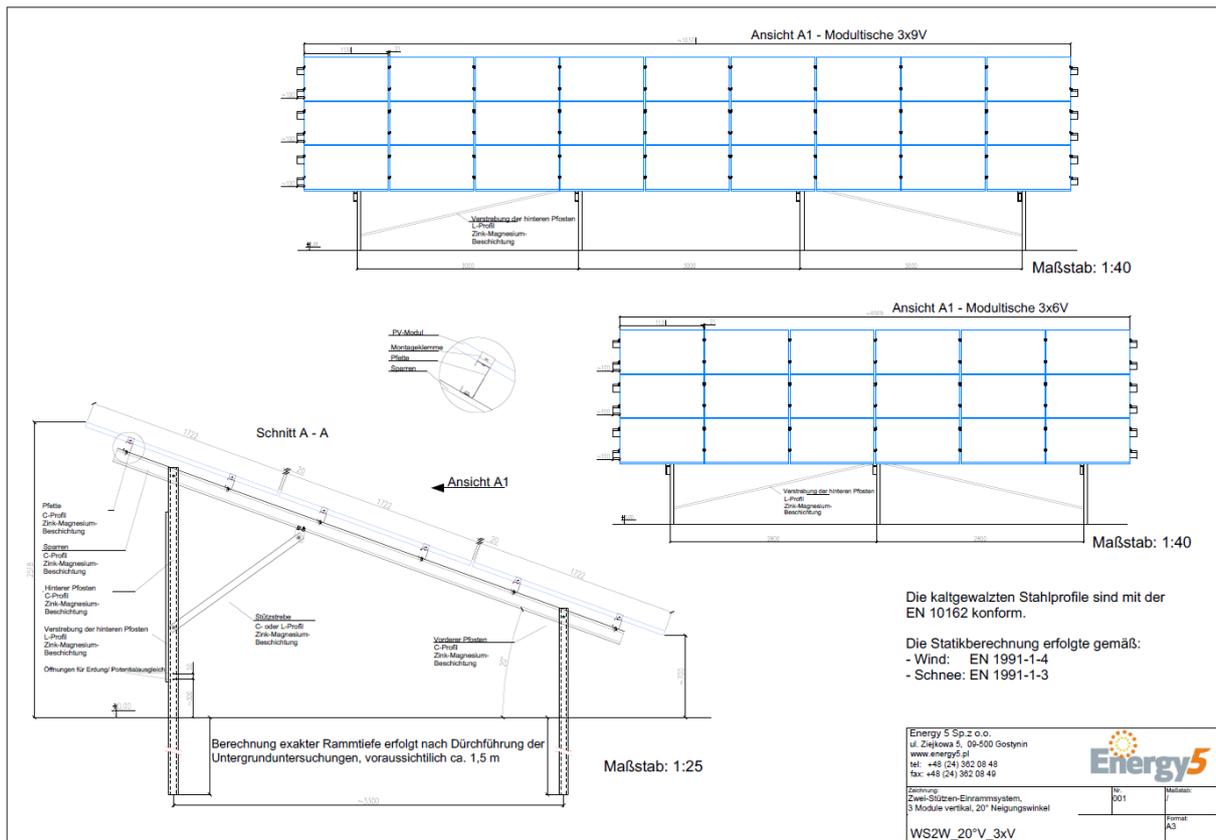


Abbildung 8: Schema der geplanten Solarmodule (Quelle: Energy5)

6. Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“

6.1 Art der baulichen Nutzung

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt, welches der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus solarer Strahlung dient. Zulässig ist im Sonstigen Sondergebiet die Errichtung von aufgeständerten Freiflächenphotovoltaikmodulen sowie die für den sonstigen Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO (untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des Baugebiets dienen). Hierzu zählen z. B. die erforderlichen Container oder Gebäude für Trafo- und Wechselrichter.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO zu bestimmende Maß der baulichen Nutzung ist in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO festgesetzt. Außerdem ist die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (Photovoltaikmodule und sonstige für deren Betrieb erforderliche Nebenanlagen) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO vorgegeben.

Die festgesetzte GRZ beträgt 0,6, sodass 60 % der Grundstücksfläche überbaut werden dürfen, was eine angemessene Ausnutzung der Fläche für den effizienten Betrieb der Photovoltaikanlage ermöglicht. Da es sich nicht um ein "Baugrundstück" im üblichen Sinne handelt, wird als Ausgangsgröße für die Festsetzung der GRZ die Fläche des festgesetzten Sondergebiets (einschließlich der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zur Eingrünung bzw. für eine Bepflanzung vorgesehenen Randbereiche) definiert. Da die einzelnen Photovoltaik-Module auf Pfählen gegründet werden, wird zudem klargestellt, dass bei der Ermittlung der Grundfläche die von den einzelnen Modulen überragten Bereiche maßgeblich sind. Die Bereiche zwischen und unter den Modulreihen, die unbefestigt bleiben und als Grünlandfläche verbleiben bzw. angelegt werden, dienen gleichzeitig als Zuwegung, um die Module erreichen zu können.

Die Grundflächenzahl begründet sich aus den für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Diese umfassen u. a. die auf Gestellen installierten PV-Module, Nebenanlagen und Gebäude für technische sowie sonstige Betriebseinrichtungen.

Aufgrund der Lage des Plangebiets sowie der Einbindung in den Landschaftsraum ist eine Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen angebracht. Grundsätzlich ist festgesetzt, dass eine Höhe von maximal 3 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig ist. Die geplanten Module werden dieses Maß unterschreiten. Die Oberkante von Betriebsgebäuden darf dagegen maximal 3,50 m betragen. Gemessen wird hierbei von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Diese sind grundsätzlich um 3 m von der Grenze des Sonstigen Sondergebiets abgerückt, um ausreichende Abstandsflächen zu benachbarten Flächen und Nutzungen zu gewährleisten. Im Süden wird die Baugrenze um 5 m von der Böschungsoberkante des Lohbachs abgerückt, um diesen zu schützen. Im Norden des Plangebiets hingegen wird von einer Abstandsfläche abgesehen, da die hier festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Hecken durch Saumausbildungen selbst ausreichende Abstände innerhalb dieser Flächen zwischen den Hecken und dem Sonstigen Sondergebiet aufweisen.

Die im Plan festgesetzten Baugrenzen dürfen durch keine Bauteile der Solarmodule überschritten werden. Ausgenommen von jeglicher Bebauung sind nur die für eine Anpflanzung bzw. für den Schutz von Natur und Landschaft vorgesehenen Randbereiche im Plangebiet.

6.4 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Unterhalb der PV-Module ist eine artenreiche Mähwiese zu entwickeln und zu erhalten. Ziel dieser Maßnahme ist ebenfalls der Schutz von Natur und Landschaft sowie der Ausgleich des Eingriffs in diese. Neben weiteren fachplanerischen Bestimmungen dieser Festsetzung im Planwerk ist insbesondere auf einen Mindestabstand von 3,80 m zwischen den Modulreihen zu achten, um eine ausreichende Belichtung der Mähwiese unterhalb der Module zu gewährleisten.

Die geplante PV-Fläche muss vor der Errichtung der PV-Paneele flächig eingesät werden. Damit alle Arten der Saatgutmischung gut anwachsen, muss ein feinkrümeliges Saatbeet erstellt und das Saatgut auf dem Saatbeet abgelegt werden. Das Saatgut darf bei der Ansaat nicht eingearbeitet werden. Deshalb müssen an der Saatmaschine vorhandene Striegel „hochgestellt“ werden. Anschließend muss die Ansaatfläche gewalzt werden. Die o. g. Arbeiten müssen im März-Mai oder im September-Oktober durchgeführt werden.

Das neu eingesäte Grünland muss ab ca. Ende Juli einmalig gemulcht werden. Das Mulchmaterial kann auf der Fläche liegen bleiben. Beim Mulchen ist darauf zu achten, dass nicht zu tief gemulcht wird (Mindesthöhe des Mulchers 10 cm über der Erdoberfläche), damit die Keimlinge der Wiesenpflanzen keinen Schaden nehmen. Mitte September muss die Fläche erneut gemäht werden. Dieses Mähgut ist von der Fläche abzutragen. In den Folgejahren muss zweimal jährlich ab dem 15.6 und ab dem 15.9 gemäht und das Mahdgut abgetragen werden.

Eine Düngung oder eine Behandlung des Grünlandes mit Pestiziden darf nicht erfolgen. Im Weiteren ist die neu angelegte artenreiche Grünlandfläche dauerhaft zu erhalten.

PV-Anlage-Schwerte-Heidestraße		
Art	Deutscher Name	Menge für Projekt in Gramm
<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe	1.400,00
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesenkerbel	500,00
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesenschaumkraut	500,00
<i>Centaurea jacea</i>	Flockenblume	1.400,00
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	1.400,00
<i>Galium album</i>	Wiesenlabkraut	1.400,00
<i>Heracleum spondylium</i>	Wiesenbärenklau	500,00
<i>Knautia arvensis</i>	Witwenblume	1.400,00
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesenplatterbse	500,00
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Margerite	1.400,00

Abbildung 9: Regio-Saatgutmischung für das Plangebiet (Quelle: Kreis Unna)

Lotus corniculatus	Hornklee	500,00
Pastinaca sativa	Pastinake	500,00
Pimpinella major	Große Bibernelle	500,00
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle	500,00
Plantago lanceolata	Länglicher Wegerich	900,00
Prunella vulgaris	Gemeine Braunelle	1.400,00
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	500,00
Rumex acetosa	Sauerampfer	500,00
Scorzoneroidees autumnalis	Herbstlöwenzahn	1.400,00
Silene dioica	Rote Lichtnelke	1.400,00
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart	1.000,00
Veronica chamaedrys	Gamanderehrenpreis	500,00
Gräser		
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras	2.000,00
Cynosurus christatus	Kammgras	1.000,00
Festuca pratensis	Wiesenschwingel	1.000,00
Festuca rubra	Rot-Schwingel	10.000,00
Poa pratensis	Wiesenrispe	1.000,00
		35.000,00

Abbildung 10: Regio-Saatgutmischung für das Plangebiet (Quelle: Kreis Unna)

Das Plangebiet wird durch die Realisierung der PV-Freiflächenanlage zum überwiegenden Teil technisch überprägt. Für diese in der Landschaft als fremdes Element wahrgenommene PV-Freiflächenanlage spielt besonders die Einsehbarkeit eine vorrangige Rolle. Als Sichtschutz ist entlang der nördlichen Grenze des Plangebiets eine 8 m breite Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB für Anpflanzungen von Hecken festgesetzt. Diese Anpflanzungen dienen gleichzeitig dem ökologischen Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die PV-Freiflächenanlage. Die Breite der Fläche begründet sich in der Anpflanzung der Hecken, die aus landschaftsplanerischer Sicht in dieser Breite notwendig sind, um einen angemessenen ökologischen Ausgleich zu erzielen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trifft in den textlichen Festsetzungen nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Anpflanzungen.

Durch diese Festsetzungen wird der Eingriff in Natur und Landschaft durch die PV-Freiflächenanlage ausgeglichen. Die Anlage ist in sich ausgeglichen; es sind keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets oder an anderer Stelle notwendig.

6.5 Einfriedung

Die PV-Freiflächenanlage ist durch eine Einzäunung zu sichern, um Unberechtigten den Zutritt zu verhindern und damit verbundenen Gefährdungen und Schäden vorzubeugen. Dementsprechend erfolgt die Festsetzung, dass eine Einzäunung bis zu einer Höhe von 2,30 m mit einem Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun zulässig ist. Zum Schutz von Kleinlebewesen ist dabei ein Abstand von mindestens 20 cm über der Geländeoberkante einzuhalten, so dass deren Wanderung nicht behindert wird. Die Einfriedung darf nur innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden, um die Natur außerhalb der überbaubaren Fläche, insbesondere im Süden am Lohbach, zu schützen.

7. Umweltbelange

7.1 Umweltbericht

Die im Bebauungsplanverfahren zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB sind als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt in einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind. Gemäß § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil (Teil B) der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ wurde vom Büro Grünplan – Steppan/Quante Landschaftsarchitekten PartGmbH aus Dortmund in Text und Karten erstellt. Bestandteil des Umweltberichts ist auch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach der Biotoptypenliste und der Vorgaben des Kreises Unna, Untere Naturschutzbehörde zur Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen einer PV-Freiflächenanlage.

7.2 Belange des Klimaschutzes

Die Photovoltaikanlage im Plangebiet ist eine emissionsfreie nachhaltige Energiegewinnungsform und stellt insoweit einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz dar. Des Weiteren wird der Strombezug aus dem allgemeinen Versorgungsnetz (Strommix) reduziert und somit der Anteil an CO₂-freier Stromproduktion deutlich erhöht.

7.3 Artenschutz

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Es wurde durch das Büro Grünplan – Steppan/Quante Landschaftsarchitekten PartGmbH aus Dortmund ein artenschutzrechtlicher Beitrag (Artenschutzvorprüfung – ASP I) erstellt, der die Zulässigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht bestätigt.

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehungen und Potenzialerschaffung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche relevanter Arten ist ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Das Plangebiet weist aufgrund der vorhandenen Störungen und Lage zwischen Siedlungsgebieten nur eine geringe Wertigkeit und potenzielle Nutzbarkeit für planungsrelevante Arten auf. Bei der Begehung am 03.04.2024 ergaben sich auf der Vorhabenfläche zudem keine Hinweise auf ein Vorkommen der Feldlerche. Aufgrund der Störungsintensität und Kulissenwirkung der umgebenden Siedlungsflächen und Gehölzbestände wird ein Brutvorkommen der für den Messtischblatt-Quadranten gelisteten Feldlerche ausgeschlossen. Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten, Insekten- oder Pflanzenarten sowie nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Durch die PV-Anlage sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere Nutzung hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Nr. 2 BNatSchG

nicht ersichtlich. Insgesamt ist daher eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht gegeben.

8. Sonstige Belange

8.1 Emissionen

Emissionen (Lärm, Staub, Gerüche, Schadstoffe) werden durch den Betrieb der Photovoltaikanlage selbst nicht verursacht. Die mit der Errichtung der Anlage verbundenen Auswirkungen (Baustellenlärm) sind zeitlich begrenzt und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume der Natur.

Durch PV-Module kann es zu Lichtreflexionen kommen, welche angrenzende Wohnbereiche und Verkehrswege beeinträchtigen können. In unmittelbarer Nähe des Plangebiets sind keine Wohnbereiche vorhanden; der nächstgelegene Wohnbereich östlich des Plangebiets wird durch die südliche Ausrichtung der PV-Freiflächenanlage nicht durch Lichtreflexionen beeinträchtigt. Zudem existiert bereits Vegetation angrenzend an den Wohnbereich, die als natürlicher Sichtschutz dient und Lichtreflexionen abschirmen würde.

Südlich des Plangebiets verläuft in etwa 150 m Entfernung die BAB A1. Durch die südliche Ausrichtung der PV-Freiflächenanlage zur BAB A1 hin können Lichtreflexionen auftreten, die den Verkehr auf der BAB A1 beeinträchtigen könnten. Die bestehende Vegetation im Süden des Plangebiets allerdings dient als natürlicher Sichtschutz, der Reflexionen auf die BAB A1 abschirmt. Somit sind Lichtreflexionen auf die BAB A1 ebenfalls nicht zu erwarten, weshalb auch von einer genaueren Untersuchung etwaiger Reflexionen ausgehend von der PV-Freiflächenanlage abgesehen wird.

8.2 Entwässerung

Gemäß den in § 55 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) verankerten Grundsätzen der Abwasserbeseitigung ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Anfallendes Niederschlagswasser kann unmittelbar im Plangebiet unter den Solarmodulen sowie zwischen den Modulreihen auf den Flächen natürlich versickern. Insgesamt wird das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt, soweit dies die geologischen Verhältnisse zulassen. Somit ist auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

8.3 Hochwasserschutz/Starkregenereignis

Mit Blick auf das steigende Hochwasserrisiko sind auch die Regelungen des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der BRPH verfolgt das Ziel, das Hochwasserrisiko zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund legt er fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere die Risiken von Hochwassern und die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen zu prüfen sind.

Das einzige Gewässer in der Nähe des Plangebiets ist der Lohbach an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs außerhalb des Plangebiets. Dieser wird auf den Hochwassergefahrenbeziehungsweise -risikokarten des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nicht als Risikogewässer geführt. Es ist ebenfalls kein Überschwemmungsgebiet für den Lohbach festgesetzt. Die gem. Ziel I.1.1 BRPH durchzuführende Prüfung des Hochwasserrisikos kommt daher zu dem Ergebnis, dass kein Hochwasserrisiko im oder in

unmittelbarer Nähe des Plangebiets gegeben ist und die Planung nicht von Hochwasserbelastungen berührt wird.

Die Starkregengefahrenkarte der Stadtentwässerung Schwerte betrachtet ein Starkregenereignis, das aus statistischer Sicht einmal in 100 Jahren auftritt (Niederschlagsmenge 46,8 l/m²/h). Ein solches Ereignis entspricht einem Starkregenindex der Stufe 7 gemäß dem Starkregenindex (SRI) für die Stadt Schwerte.

Die Karte weist südwestlich sowie südöstlich außerhalb des Plangebiets parallel zum Bachlauf Überschwemmungen aus. In diesen Bereichen kommt es zu Wasserhöhen von mehr als 50 cm. Innerhalb des Plangebiets treten keine Überschwemmungen auf. Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist daher keiner Gefahr bei Starkregenereignissen ausgesetzt.

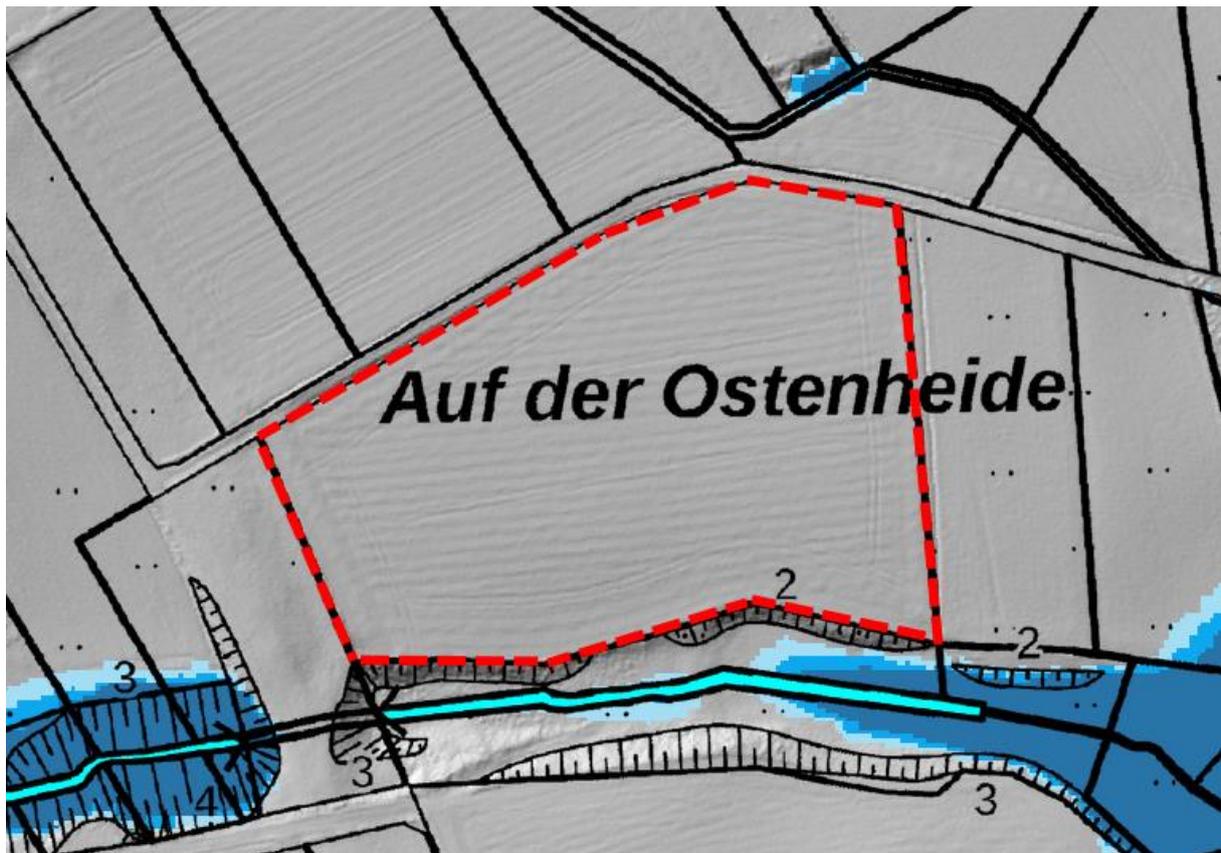


Abbildung 11: Ausschnitt aus der Starkregengefahrenkarte für Schwerte mit Plangebiet (rot) (Quelle: Stadtentwässerung Schwerte, Stand: 05.2025)

9. Nachrichtliche Übernahme

Schutz des Grundwassers für die Trinkwassergewinnung:

Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes "DEW". Zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind die Bestimmungen der dazugehörigen Verordnung bei jeder weiteren Planung bzw. Handlung einzuhalten.

10. Hinweise

Artenschutz:

Die Baufeldräumung und der Baubeginn zum Schutz von planungsrelevanten und europäischen Vogelarten darf nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden.

Grundwasserschutz:

Zur Reinigung der Module dürfen aufgrund der anschließenden Versickerung keine chemischen Reinigungsmittel, sondern nur reines Wasser verwendet werden.

Versickerung von Niederschlagswasser:

Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen ist Niederschlagswasser auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone (Flächenversickerung) in den Untergrund zu versickern.

Bodenschutz:

Bei Bodenarbeiten sind die entsprechenden DIN-Normen (DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterialien“, DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“) zu beachten. Bodenverunreinigungen während der Bauphase (z. B. Treib- und Schmierstoffe durch Maschinen und Baufahrzeuge) sind durch eine fachgerechte Bauausführung zu vermeiden.

Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen:

Im Rahmen der Umsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen ist zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen im Zuge der Baumaßnahme und zur Wahrung des gesetzlich verankerten, vorsorgenden Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV durch eine sachkundige Person eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 durchzuführen. Der Kreis Unna ist bei sämtlichen Baugenehmigungsverfahren innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu beteiligen.

Organoleptische Auffälligkeiten:

Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste im Untergrund, Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden

(02303-27 2369), sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe:

Seit dem 01.08.2023 sind im Falle des geplanten Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Den §§ 19 bis 22 sowie 25 der Ersatzbaustoffverordnung ist zu entnehmen, unter welchen Bedingungen die Verwertung zulässig ist. Die Dokumentationspflichten sowie die Form und der Umfang der Dokumentation der Verwertungsmaßnahme werden dort ebenfalls aufgeführt. Innerhalb der Wasserschutzzone III B, in welcher sich das Plangebiet befindet, sind derartige Verwertungsmaßnahmen grundsätzlich anzeigepflichtig. Die Anzeige ist der Kreisverwaltung Unna mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Einbau schriftlich oder elektronisch (bodenschutz@kreis-unna.de) vorzulegen. Hierfür ist das Muster in der Anlage 8 der Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Dort werden auch die beizufügenden weiteren Unterlagen aufgeführt. Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sind zwingend einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verwertungsmaßnahme einschließlich der Dokumentation durch die Kreisverwaltung Unna überprüft werden kann. Etwaige Verstöße gegen die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

11. Kosten

Der Stadt Schwerte entstehen durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 – Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide - keine Kosten. Die Kosten werden durch den Grundstückseigentümer/Antragsteller, die Stadtwerke Schwerte GmbH, getragen.

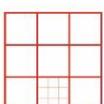
12. Flächenbilanz

SO-Gebiet PV-Freiflächenanlage	13.004 m ²	100 %
davon überbaubare Grundstücksfläche	10.575 m ²	
davon Flächen zum Anpflanzen von Hecken	1.312 m ²	
Gesamtfläche	13.004 m²	100 %

Übersicht der zugrunde gelegten Gutachten und Fachplanungen

- Büro Grünplan: Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ in Schwerte, Dortmund, April/Oktober 2024 (aktualisiert Mai 2025)

Dortmund, 15. Mai 2025



Planquadrat Dortmund GbR
Gutenbergstraße 34, 44139 Dortmund
Tel.: 0231/55 71 14-0
email: info@planquadrat-dortmund.de